

Entgeltordnung für den Steinstadel Kastl

-Für Eheschließungen im Steinstadel-

§ 1 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt für die Eheschließungen setzt sich zusammen aus der Nutzungsgebühr (administrativer Aufwand für die Benutzung des Steinstadels) (§ 2) und den vom Mieter gewünschten bzw. tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (§ 3).

§ 2 Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr schließt die Kosten für die Miete, die übliche Raumreinigung und die Nebenkosten ein.

Die Mietzeit ist der Zeitraum der Eheschließung.

Die Nutzungsgebühr und der administrative Aufwand für die Benutzung des Steinstadels beträgt für die Eheschließung im Steinstadel pauschal 100,00 €.

§ 3 Sonderleistungen

Die Sonderleistungen werden nach der tatsächlichen Nutzung bzw. nach dem erforderlichen Personaleinsatz berechnet:

Folgende Leistungen können durch die Eheschließenden in Anspruch genommen werden:

- a. Sektempfang (max. zwei Stunden) mit Geschirrnutzung: 25,00 €
Die Reinigung des Geschirrs ist von den Eheschließenden selbst vorzunehmen.
- b. Stehtische (max. 5) 10,00 € pro Stehtisch
- c. Sonderleistungen sind frühzeitig anzumelden.

Für den administrativen Aufwand für **große** Hochzeiten wird folgende Gebühr erhoben:

- a. 26 – 50 Gäste 50,00 €
- b. 51 – 75 Gäste 75,00 €
- c. 76 – 100 Gäste 100,00 €
- d. 101 und mehr 150,00 €

Gesondert erforderlicher Personaleinsatz wird nach dem tatsächlichen Aufwand mit 40,00 € pro Personalstunde abgerechnet.

§ 4 Gebührenerhebung

Die Nutzungsgebühr wird mit den Kosten der Eheschließung erhoben.

§ 5 Kaution

Für das Ausleihen eines Zugangsschlüssels zum Steinstadel, ist eine Kaution in Höhe von **200,00 €** bei Schlüsselübergabe an den Markt Kastl zu entrichten.

Der Schlüssel ist - je nach Vereinbarung - am darauffolgenden Werktag wieder beim Markt Kastl abzugeben. Die Kaution wird auf die Kosten der Eheschließung angerechnet oder zurückgegeben.

§ 6 Reservierungsgebühr

Für die Terminreservierung des Steinstadels ist eine Reservierungsgebühr in Höhe von 100,00 € an den Markt Kastl zu entrichten.

Die Reservierungsgebühr wird vollständig mit den Kosten der Eheschließung verrechnet. Findet die Eheschließung nicht statt, wird die Reservierungsgebühr einbehalten.

Die Reservierung des Steinstadels mit Zahlung der Reservierungsgebühr begründet keinen Anspruch auf Durchführung der Eheschließung und stellt keine Mitteilung im Sinne von § 13 Abs. 4 PStG dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Prüfung der Ehefähigkeit bis zum reservierten Termin nicht abgeschlossen werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Markt Kastl

Gez.

Stefan Braun
1. Bürgermeister